*[Fügen Sie hier bitte Ihren Briefkopf ein]*

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis

gemäß § 5 KDG

Der Schutz persönlicher Daten ist unserer Gesellschaft ein hohes Gut geworden. Daher schreibt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vor, dass Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln zu verpflichten sind.

Frau/Herr

verpflichtet sich daher durch ihre Unterschrift, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren und die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere der im folgenden zitierten Passagen aus dem KDG, zu befolgen.

**§ 7**

*Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden;

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betreffenden Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Das bedeutet u.a. dass die/der Unterzeichnende sich verpflichtet,

* keine personenbezogenen Daten offen am Arbeitsplatz liegen zu lassen, die dadurch Dritten, die nicht zum Büchereiteam gehören, zur Kenntnis gelangen könnten;
* Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, verschlossen aufzubewahren;
* sich nicht unter einem anderen Passwort, das ihr/ihm bekannt geworden ist und für das sie/er keine Berechtigung hat, in einen Rechner oder das Netzwerk einzuloggen oder Programme auszuführen;
* den Computer zu sperren, sobald sie/er das Gerät verlässt, und alle Programme zu beenden und den Computer herunterzufahren, wenn er nicht mehr gebraucht wird;
* personenbezogene Daten nur dann zu Hause zu verarbeiten, wenn sichergestellt ist, dass kein Dritter unbefugt oder unabsichtlich Zugriff darauf erlangen kann (z.B. durch ein eigenes, passwortgeschütztes Benutzerkonto, das nur für die Büchereiarbeit verwendet wird);
* im Zusammenhang mit dem Ehrenamt zentrale Programme nur an Rechnern zu nutzen, die über einen aktuellen Virenscanner verfügen und mit einer Firewall ausgestattet sind;
* Dateien nur in begründeten Fällen auf tragbare/steckbare Datenträger (z.B. USB-Sticks) zu übertragen und alle Vorkehrungen zu treffen, dass diese Daten nicht in falsche Hände geraten;
* Tragbare/steckbare Datenträger nach dem Einsatz umgehend zu löschen;
* Programme und / oder Dateien, die berechtigterweise über externe Datenträger oder Leitungsverbindungen eingebracht wurden, nur nach Überprüfung mit Hilfe des vorhandenen Virenscanners zu nutzen;
* mit personenbezogenen Daten angemessen vertraulich umzugehen, insbesondere, wenn es sich um Mahnungen und Gebühren handelt.

Die/der Unterzeichnende wird weiterhin darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur unter genau definierten Bedingungen verarbeitet werden dürfen (§ 6 KDG). Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

* die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
* die Verarbeitung der Daten ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
* die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um Minderjährige handelt

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den mit der betroffenen Person vereinbarten Zwecken ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Person dem zustimmt oder „offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde“ (§ 6 Absatz 2 Buchstabe c KDG).

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und andere für meine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ich habe die Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gelesen, verstanden und verpflichte mich, sie nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

[Ort], [Datum]

Unterschrift